

4. Satzung
zur Änderung der Satzung des Evangelischen
Kindertagesstättenverbandes Radevormwald

Änderung

Die Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald vom 1. November 2016 (KABL. S. 281) zuletzt geändert mit Satzung vom 01. Februar 2022 (KABL. S. 130) wird wie folgt geändert:

Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes
Radevormwald

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz -VbG) vom 09. Januar 2019 (KABL. S. 62) hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald die folgende Satzung des Trägerverbandes beschlossen.

Präambel

Der Evangelische Kindertagesstättenverband übernimmt die bisher vom Verbund Evangelischer Kindergärten Radevormwald wahrgenommenen Aufgaben.

Die Arbeit dieses Verbundes wird durch eine Auflösungsatzung beendet.

Die Presbyterien der beiden beteiligten Kirchengemeinden beschließen folgende Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald. Der Verband nimmt seine Tätigkeit zum 01.11.2016 auf.

§ 1
Name und Sitz des Verbandes

(1) Auf Antrag der Ev. -luth. Kirchengemeinde Radevormwald und der Ev. ref. Kirchengemeinde Radevormwald hat die Kirchenleitung nach Zustimmung des Kreissynodalvorstandes gem. §§ 1 Absatz 2 und 13 Absatz 1 Verbandsgesetz zum 01.11.2016 einen Trägerverband zum Betrieb der Evangelischen Kindertageseinrichtungen errichtet, der den Namen

„Evangelischer Kindertagesstättenverband Radevormwald“

führt.

Die Ev. Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau ist dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Radevormwald mit Wirkung zum 01.08.2022 beigetreten.

Die Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen ist dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Radevormwald mit Wirkung zum 01.08.2024 beigetreten.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in 42477 Radevormwald, Andreasstr. 2.

§ 2 Aufgaben

- (1)** Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der geltenden Gesetze gegenüber Kindern und Eltern.
- (2)** Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Kirchengemeinden spiegeln sich in der Zuwendung zu den Kindern und Eltern wider. Das Erzählen von Gott und den Menschen sind dabei zentrale Bestandteile der religionspädagogischen Angebote.
- (3)** Die Kindertageseinrichtungen verfolgen als Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen.
- (4)** Der Verband hat den Zweck, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln.
- (5)** Die beteiligten Kirchengemeinden übertragen die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen an den Verband. Damit verbunden sind die Wahrnehmung aller geschäfts- und betriebsrelevanter Entscheidungen und Abläufe für den Verband.
- (6)** Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für Kindertageseinrichtungen anderer Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.
- (7)** Der Verband übernimmt die Gebäude, Gebäudeteile und die Außenanlagen, in denen die Kindertageseinrichtungen untergebracht sind, im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden oder der Kommune abzuschließen ist.
Ein Abschluss von Mietverträgen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (8)** Bei der Veränderung der Gruppenzahl und bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von Einrichtungsleitungen haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung von Einrichtungsleitungen.

§ 3 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) Verbandsvertretung (§ 4)
- b) Vorstand (§ 7)
- c) Geschäftsführung (§ 8)

§ 4 Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden, die die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen müssen.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu benennen. Der Vorstand gehört der Verbandsvertretung an.
- (4) Die Verwaltung kann beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilnehmen.
- (5) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.
- (6) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 5 Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbands wahr, soweit durch diese Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a. die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
- b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz der Verbandsvertretung kann in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden.
- c. der Beschluss über den Haushalt und den Stellenplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d. die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Abs.3 und § 7 Ziffer g), h) und i) dieser Satzung,
- e. die Berufung, Einstellung und Kündigung der Einrichtungsleitungen. Das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden bleibt von dieser Regelung unberührt,
- f. die Verabschiedung des Leitbilds,
- g. die Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
- h. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,

- i. die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 10 Abs.3 dieser Satzung finden Anwendung.

- (2) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören an: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen der Vorsitzende oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands.
- (4) Für die in den Vorstand gewählten Mitglieder entsenden die Presbyterien Nachfolgerinnen oder Nachfolger in die Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zur Ausübung des Presbyteramtes haben.

§ 7 Aufgaben des Verbandsvorstands

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
 - a) den Erlass von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden des Verbands,
 - b) die interne Aufsicht gem. § 9 WiVO,
 - c) die Aufnahme von Darlehn, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können, in Absprache mit der jeweiligen Kirchengemeinde.
 - d) Beratung und Entscheidung über die Ausrichtung der Einrichtung,
 - e) Genehmigung der pädagogischen Konzeption *der* Ev. Kindertagesstätten Radevormwald,
 - f) Beratung und Beschlussfassung der von der Geschäftsführung vorgelegten Vorgänge,
 - g) in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Interessen des Verbands gegenüber dem örtlichen Jugendamt vertreten,
 - h) die Einführung und Evaluation eines Qualitätsmanagementsystems,
 - i) die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung übertragenen Wahlaufgaben.
- (2) Der Geschäftsführung sind folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
 - a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die Ausrichtung der Kindertageseinrichtung,
 - b) Evaluieren des eingeführten QM-Systems BETA
 - c) Vertretung im Rechtsverkehr und Schließung aller Verträge – sowie bei Bedarf deren Kündigung – die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ergeben,
 - d) Planung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem operativen Geschäft ergeben,
 - e) in Zusammenarbeit mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden Verhandlungen mit dem Landesjugendamt und örtlichem Jugendamt führen, die den Zweck haben, Einrichtungen zu erweitern oder zu verändern,
 - f) alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtung, sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen sind,
 - g) Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen,
 - h) Dienst - und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden, die im Einzelfall auf die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung übertragen werden können.

§ 9 Kosten

- (1) Die Kosten des Verbands werden finanziert durch:
 - a. Zuschüsse des Landes
 - b. Zuschüsse von kommunalen Körperschaften
 - c. vertragliche Leistungen der jeweiligen Kommune
 - d. Spenden und andere freiwillige Beiträge
 - e. Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden
 - f. zweckgebundene Zuschüsse Dritter
- (2) Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz für die in den Kirchengemeinden befindlichen Kindertageseinrichtungen, des Weiteren aus Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen (Trägeranteil) der beteiligten Gemeinden im Verhältnis des Nettokirchensteueraufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres.

§ 10 **Erweiterung, Reduzierung und Auflösung des Verbandes**

- (1)** Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Beschlüsse zur Aufhebung der Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

- (2)** Mitgliedskirchengemeinden des Verbandes können mit einer einseitigen Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des Folgejahres ausscheiden. Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.

- (3)** Über Umbildungen, Erweiterungen und eine Auflösung des Verbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. Im Falle der Auflösung des Verbandes trägt der Verband die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden.

§ 11 **Verwaltung**

Die Verwaltung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald wird nach § 2 des Verwaltungsstrukturgesetzes durch das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep durchgeführt.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **zum 1. August 2024** in Kraft.